



Hinweise zur Sprachmittlung an Schulen in Sachsen-Anhalt

Das Material steht allen (öffentlichen) Schulen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache lernen. Ziel ist es Unterstützungsbedarfe für Gesprächssituationen von besonderer Bedeutung zu organisieren. Lehrkräfte und Schulleitungen, die für rechtssichere Kommunikation in o.g. Situationen Dolmetscherleistungen beanspruchen müssen, können dafür bei der zuständigen schulfachlichen Referentin/ dem zuständigen Referenten eine Kostenübernahme beantragen.

Über die in den allgemeinen Verweisen aufgeführten Links besteht die Möglichkeit, nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu recherchieren. Es werden Details zu Sprachen und die Kontaktdaten angezeigt.

Die recherchierten Personen sind gerichtlich vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die im Rahmen von Gesprächen zwischen Eltern, anderen vertretungsberechtigten Personen oder (bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten) dem minderjährigen Kind selbst und Lehrerinnen und Lehrern übersetzen. Die Schulen sind damit rechtlich abgesichert, d.h. alle Informationen, insbesondere im Kontext der Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern und Schüler, werden von Eltern bzw. vertretungsberechtigten Personen zur Kenntnis genommen wurden.

Vertrauenswürdige und sensible Informationen sind durch die berufliche Schweigepflicht gesichert.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist, dass es sich um Gesprächssituationen von besonderer Bedeutung handelt, z.B.

- Sicherung der schulischen Teilhabe
 - Schulpflicht (Sport- und Schwimmunterricht, Schulfahrten, Sexualunterricht)
 - Gestaltung von Übergängen
 - Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern in Konferenzen

- Gespräche im Kontext Diagnostik
 - Anamnese
 - Hochbegabung
 - Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - Entwicklungsgespräche (drohende Nichtversetzung besonders im Hinblick auf den Schulabschluss)

- Gespräche zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung in der Opfer- und Täterrolle

- Sensible Themen
 - Depressionen, Essstörungen
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Kostenübernahme erfolgt nach Beantragung mit den im Anhang befindlichen Formularen.

Verfahrensweg:

1. Die Schule beantragt bei der zuständigen schulfachlichen Referentin/ dem zuständigen schulfachlichen Referenten Dolmetscherleistungen.
2. Die Schule nimmt nach Antragsgenehmigung eigenständig Kontakt zur / zum recherchierten Dolmetscherin / Dolmetscher auf und schließt eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen ab.
3. Nach Leistungserbringung erstellt die Schule eine Abrechnung (vgl. Sprachfeststellungsprüfung)
4. Die Rechnung wird von der zuständigen schulfachlichen Referentin, dem zuständigen schulfachlichen Referenten „sachlich richtig“ gezeichnet und an das Landesschulamt, Referat 12 Haushalt weitergeleitet.

Organisation und Vertragsbedingungen für Dolmetscherleistungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen¹

1. Begründete Anfragen werden ausschließlich über Antragsformular gestellt.
2. Der Honorarsatz für Dolmetscher beträgt max. 75,00€ € pro Stunde.
3. Die Aufwandsentschädigungen für Sprachmittler beträgt max. 15,00€ pro Stunde.
4. Anfallende Umsatzsteuer darf mit in Rechnung gestellt werden.
5. Die Fahrzeit kann als Arbeitszeit mitberechnet werden, ist jedoch im Höchstsatz von 3 Stunden enthalten.
6. Fahrtkosten können in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Höhe von 0,20 € pro km gezahlt werden.
7. Es besteht die Möglichkeit, Videodolmetschungen zu nutzen.

¹ vgl. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. In: <https://nzi.lernnetz.de/index.php/dolmetscher-sh.html>. letzter Aufruf: 09.04.2020

Allgemeine Verweise

In der **Liste des BDÜ Ost** sind Kontaktdaten öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher_innen zu finden:

https://ost.bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_Verzeichnis_Gesundheits-Gemeinwesen.pdf

Für Fragen zu professionellem Dolmetschen in Sachsen-Anhalt können Sie sich an die Vorsitzende des BDÜ Ost wenden:

Uta Stareprawo: ost.vorsitz@bdue.de

Tel: 0173 8757063

Informationen zum Bereich Übersetzen und Dolmetschen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt

<https://bildung.sachsen-anhalt.de/bildungsthemen/uebersetzen-und-dolmetschen/startseite-uebersetzen-und-dolmetschen/>

Der Sprachmittlungspool **SiSA** (Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt) des Vereins Lamsa e.V. bietet die Vermittlung von ehrenamtlichen Sprachmittler_innen an Schulen an:

Verantwortliche: Ulrike Wunderlich

Ulrike.wunderlich@lamsa.de

sprachmittler@lamsa.de

Hotline: 0345/213 893 99

Für den Umgang mit ehrenamtlichen und professionellen Dolmetscher_innen bietet der Friedenskreis Halle kurze Fortbildungen sowie Beratungen für beide Zielgruppen an:

Kontakt: elkis@friedenskreis-halle.de

Verantwortliche: Eva Stoelzel

Begriffsklärung

Laiendolmetscher innen (Verwandte, Freunde, Bekannte)

- verfügen in der Regel nicht über die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten.
- haben zumeist keinerlei Erfahrung mit oder Kenntnisse von den wichtigsten Inhalten und dem notwendigen Vokabular
- sind emotional beteiligt und aus diesem Grund mit der Dolmetscherrolle überfordert.
- können keine Gewähr für Unparteilichkeit geben, die aber dringend erforderlich ist.
- verfügen in der Regel nicht über Kenntnisse der Berufsethik eines professionellen Dolmetschers und können aus einer guten Absicht heraus relevante Informationen bewusst oder unbewusst verdrängen, unterschlagen, relativieren oder verfälschen

Es ist bewiesen, dass Gespräche aus verschiedenen Gründen durch Fehler, Auslassungen und Einmischungen verfälscht und beeinflusst werden.

Ehrenamtliche Dolmetscher

- Tätigkeit findet freiwillig statt und dient dem Gemeinwohl
- für ehrenamtliche Tätigkeit wird nur eine "Aufwandsentschädigung" gezahlt.
- Ehrenamtliche können regelmäßig sogenannte „Sensibilisierungen“ und Schulungen über den vermittelnden Verein in Anspruch nehmen. Dort können sie grundsätzliche Prinzipien, Techniken und ein Verständnis für die eigene Rolle lernen. Diese Schulungen finden jedoch nur 3-4 Mal pro Jahr statt und sie stellen keine Bedingung für die Vermittlung dar.

Die Dolmetscher sind „sensibilisiert“, jedoch nicht von „qualifiziert“. Sie können als dritte, nicht involvierte Partei auftreten und somit besser eine Neutralität wahren, jedoch nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verdolmetschung garantieren.

Professionelle Dolmetscher

- kennen und verstehen Fachbegriffe und verfügen über verwaltungstechnisches Hintergrundwissen.
 - geben das Gehörte vollständig und präzise wieder.
 - erklären kompetent kulturelle Unterschiede, ohne sie zu werten
 - sind unparteiisch und greifen nicht ohne Weiteres in das Gespräch ein
 - verfügen in den meisten Fällen über eine Berufshaftpflichtversicherung und somit sind die Folgen möglicher Fehler versichert
-

Anhang

1. Antrag auf Aufwandsentschädigung für Dolmetsch- oder Sprachmittlungsleistungen
 2. Vereinbarung über Dolmetsch- oder Sprachmittlungsleistungen
 3. Verfahrensweise
-



Antrag auf Aufwandsentschädigung für Dolmetsch- oder Sprachmittlungsleistungen

Bezug: Vereinbarung MB und LSchA Sachsen-Anhalt vom 20.09.2020

Über die Schule(Stempel):

Grund der Anmeldung (bitte ankreuzen und kurz erläutern):

- Gespräche zur Sicherung der schulischen Teilhabe (Schulpflicht, Sport- und Schwimmunterricht, Schulfahrten, Sexualunterricht, Gestaltung von Übergängen, Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern in Konferenzen)

- Gespräche im Kontext Diagnostik (Anamnese, Hochbegabung, Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Entwicklungsgespräche – besonders im Hinblick auf Schulabschluss)

- Gespräche zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung in der Opfer- und Täterrolle

- Sensible Themen (Depressionen, Essstörungen, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

Datum, Unterschrift Schulleiter(in)



Landesschulamt, Abt. 2, für die Schule zuständige(r) schulfachl. Referent(in)

Prüfung der beantragten Aufwandsentschädigung:

Gründe für den Einsatz einer/eines Dolmetscher/in sind gegeben sind nicht gegeben

Datum, Unterschrift schulfachliche(r) Referent(in)

Abrechnung

Für die Abrechnung sind der genehmigte Antrag auf Aufwandsentschädigung, die Vereinbarung und eventuell vorliegende Fahrkarten durch die Schule bei der/beim schulfachlichen Referentin/Referenten einzureichen.



Anlage 2

Vereinbarung

Über Dolmetscher- oder Sprachmittlungsleistungen an einer Schule in Sachsen-Anhalt nach Vereinbarung MB und LSchA Sachsen-Anhalt vom 20.09.2020

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Leiterin/den Leiter der Schule

_____ und _____

Frau/Herrn
Name, Vorname

Straße: _____

PLZ, Wohnort _____

Qualifikation _____

Sprachmittlung am _____ im Umfang von _____ Zeitstunden

Der entstandene Aufwand wird mit _____ € pro Stunde vergütet. Insgesamt _____ €

Vom Heimatort zum Ort der Sprachmittlung entstand ein Fahraufwand von

_____ km x 0,20 € Wegstreckenentschädigung = _____ €

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Fahrkarte ist beizufügen.

Betrag: _____ €

Die Aufwandsentschädigung beträgt insgesamt _____ €

Bankverbindung:

D	E																			
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Mit der Unterschrift wird die Einhaltung der Verpflichtungen aus den nebenberuflich-rechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 3 des Landesbeamtengesetzes oder Nebenberuflichverordnung oder Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) bestätigt*.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____
durchführende Person

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____
Schulleiter(in)

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____
schulfachliche(r) Referent(in)

*Die steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einkünfte aus der Nebenberuflichkeit und die Anzeige bzw. die Beantragung der Nebenberuflichkeit ist durch den Prüfer selbst vorzunehmen. Über die aus dieser Vereinbarung erzielten Einnahmen ist der Auftraggeber nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl I S. 1554) zur Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet.

3. Verfahrensweise

